

An den Magistrat
der Universitätsstadt Gießen
- Stadtplanungsamt-
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Antrag auf Aufstellung einer vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Änderung (§ 12 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrter Herr Dr. Hölscher,

wir beantragen hiermit die vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes G 75 „Mühlstraße/Schanzenstraße“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die nachfolgende Grundstücke in der Bahnhofstraße, Flurstück 892/1, 894/1, 893, 894/2, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Änderungen im Übergang zur vorhandenen öffentlichen Erschließung:

Bauvorhaben:

Neubau einer Wohnbebauung mit Co-Working Spaces und einer Tiefgarage

Baugrundstück:

Gemarkung Gießen, Flur 1, Flurstücke 892/1, 894/1, 893, 894/2

Vorhabenträgerin:

Adam Henrich Lichtspiel GmbH und Cercas Vermögensverwaltung GmbH & Co. Grundbesitz KG, beide mit Anschrift Lichtenstein Straße 7 in 60322 Frankfurt, in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Holzhausenstraße 19 in 60322 Frankfurt

- vertreten durch die Adam Henrich Lichtspiel GmbH,
Herrn Dr. Hansgeorg Jehner

Das von dem Bauvorhaben betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes. Das beantragte Bauvorhaben kann nur im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes und vorhabenbezogen gemäß der Bestimmungen des § 12 BauGB realisiert werden.

Die Antragstellerin/Vorhabenträgerin ist bereit,

- alle Kosten zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der Kosten für ggf. notwendige Gutachten, zu übernehmen
- sich zur Planung und Durchführung der ggf. erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Übergang zur bzw. im Bereich der öffentlichen Erschließung sowie



zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

- sein Einverständnis zur Einbeziehung weiterer Grundstücke außerhalb des Vorhabens- und Erschließungsplanes zu geben, soweit der Magistrat dies zur Erreichung der Planungsziele als erforderlich ansieht, der Flächenumfang untergeordnet bleibt und die Einbeziehung nicht zu vom Vorhabenträger zu übernehmenden Mehrkosten führt.

Der Antragstellerin ist bekannt, dass die Stadt das Recht hat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben, wenn

- der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wurde.
- der Träger des Bauvorhabens wechselt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens- und Erschließungsplanes innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.“

 21. Januar 2021
(Unterschrift, Datum)

Anlagen zum Bauvorhaben

(Anlage 3 zur Beschlussvorlage)
Vorläufiger Vorhaben-und Erschließungsplan/VEP
mit

- Lage und Grundrisspläne,
- Nutzungskonzept,
- Ansichten und Schnitten,
- Erläuterungsbericht"